

9.0. Schneesportspezifische Aktivitäten (Schneesportunterricht / Schneeschuhtouren / Airboardtouren / Schlitteln – Airboard)

9.1. Geschäftsleitung

Handlungskompetenz:

Die GL hat die Kompetenz

- Aktivitäten zu annullieren oder umzubuchen,
- Die Ski- und Snowboardschule im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der Statuten nach aussen zu vertreten,
- Weisungen an die TL`s und alle Mitarbeiter zu erteilen.

Aufgaben:

- Er führt Ski- und Snowboardschule gemäss den Richtlinien der Schweizerischen und Kantonalen Dachverbände.
- Er ist für die allgemeine kaufmännische Führung des Betriebes verantwortlich. D.h. der Betrieb wird gewinnorientiert geführt.
- Er trägt die Verantwortung für die operative Geschäftsleitung. d.h. Aktivitäten welche das laufende Geschäftsjahr betreffen.
- Er stellt das Büropersonal ein.
- Er stellt innerhalb der Richtlinien mit den TL`s die Lehrkräfte ein und ist befugt, Arbeitsverhältnisse zu kündigen. Der Vorstand ist über eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses umgehend zu informieren.
- Er erarbeitet die Unterrichtszeiten und schlägt diese der Geschäftsführung zur Genehmigung vor.
- Er erarbeitet die Saisonzeiten und schlägt diese der Geschäftsführung zur Genehmigung vor.
- Er erarbeitet Alternativprogramme bei schneearmen Wintern.
- Er fördert und wahrt den guten Ruf der Alpinzentrum Gstaad Ski- und Snowboardschool GmbH.
- Er vermittelt Kursangebote und gibt Empfehlungen und Bestätigungen an die Weiterbildungsbehörden weiter.
- Er erstellt die Arbeitszeugnisse für die Angestellten.
- Alle speziellen Vorkommnisse wie Unfälle, grosse Reklamationen müssen der Geschäftsführung sofort gemeldet werden.
- Unfälle und Katastrophen müssen sofort dem Marketing gemeldet werden.
- Arbeiten gemäss Qualitäts- und Krisenkonzept.
- Anstellung TL`s

Ausbildung:

- + Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis „Swiss Snow Pro“ (gemäss Ausbildungsstruktur Swiss Snowsports)
- + Schulleiter Kurs
- + Schulleiter Kandidaten Kurs

9.2. Sicherheitsverantwortlicher (Simon Bolton)

Handlungskompetenz:

- Annullieren von Aktivitäten
- Weisungen an Mitarbeiter/GL

Aufgaben:

- Überwachung von ausserordentlichen Trips (Heliski, Offpiste in Rücksprache mit TL)
- Kontrollieren und Erstellen von Sicherheitskonzepten

Ausbildung:

- + Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis „Swiss Snow Pro“ (gemäss Ausbildungsstruktur Swiss Snowsports)
- + Bergführer IVBV
- + Mehrjährige Erfahrung

9.3. Administration

Pflichten:

- Kundenberatung
- Korrespondenz
- Verkauf
- Einteilen der Guides gemäss Sicherheitskonzept
- Rechnungsstellung
- Auswerten der Feedbacks und Tripleaderblätter

Qualifikation:

- Kaufmännische Ausbildung und branchenspezifische Erfahrung.

9.4. Technische Leiter

Handlungskompetenz:

- Hat die Kompetenz, Aktivitäten zu annullieren oder umzubuchen.

Aufgaben:

- Organisation und Führung von internen Trainings
- Verantwortlich für die Sicherheit den internen Trainings
- Direkter Kontakt zum verantwortlichen Schneesportlehrer
- Mithilfe bei Mitarbeiterschulungen
- Kontrolle des Materials am Platz
- Ist verpflichtet, alle speziellen Vorkommnisse wie Defekte, Unfälle etc. der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen

Ausbildung:

- Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis „Swiss Snow Pro“ (gemäss Ausbildungsstruktur Swiss Snowsports)
- Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis (gemäss Ausbildungsstruktur SSBS)
- + Aktueller TL-Kurs von Swiss Snowsports oder SSBS
- + Mindestens zwei Jahre Erfahrung als Schneesportlehrer

9.5. Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis (BBT)

Handlungskompetenz:

- Der Schneesportlehrer ist für seine Gruppe oder Privatgast verantwortlich.
- Er hat die Kompetenz und Pflicht das bestmögliche Gelände zu wählen und die nötigen Unterrichtshilfen anzufordern.

Aufgaben:

- Sorgfältige Behandlung von Material, Umwelt und Teilnehmern
- Grösstmögliche Sicherheit gewährleisten
- Kontrolle des Materials am Platz
- Besuch von Kursen und internen Schulungen
- Schult und betreut die Teilnehmer nach seinem besten Fachwissen
- Passt das Gelände und die Schwierigkeit der Pisten dem schwächsten Teilnehmer an

Ausbildung:

- Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis „Swiss Snow Pro“ (gemäss Ausbildungsstruktur Swiss Snowsports)
- Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis (gemäss Ausbildungsstruktur SSBS)

9.6. Aspirant

Handlungskompetenz:

- Der Aspirant ist für seine Gruppe oder Privatgast verantwortlich.
- Er hat die Kompetenz und Pflicht das bestmögliche Gelände zu wählen und die nötigen Unterrichtshilfen anzufordern.
- Der Aspirant kann durch Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter an definierten Stellen die markierte Piste kurzzeitig verlassen (z.B. von Piste zu Piste).
- Er wird entsprechend seines Ausbildungsstandes eingesetzt.

Aufgaben:

- Sorgfältige Behandlung von Material, Umwelt und Teilnehmern
- Grösstmögliche Sicherheit gewährleisten
- Kontrolle des Materials am Platz
- Besuch von Kursen und internen Schulungen
- Schult und betreut die Teilnehmer nach seinem besten Fachwissen
- Passt das Gelände und die Schwierigkeit der Pisten dem schwächsten Teilnehmer an

Der Aspirant befindet sich in der Ausbildung oder arbeitet als Hilfslehrer.

Ausbildung:

- Aspirant SSSA (gemäss Ausbildungsstruktur Swiss Snowsports)
- Basic-Instructor SSBS (gemäss Ausbildungsstruktur SSBS)
- J+S Leiter WB 2 (gemäss Ausbildungsstruktur Skifahren J+S)

9.7. Assistent

Handlungskompetenz:

- Der Assistent ist für seine Gruppe oder Privatgast verantwortlich.
- Er hat die Kompetenz und Pflicht das bestmögliche Gelände zu wählen und die nötigen Unterrichtshilfen anzufordern.
- Der Assistent darf die markierten Pisten nicht verlassen
- Er wird entsprechend seines Ausbildungsstands und seiner Fähigkeiten eingesetzt.

Aufgaben:

- Sorgfältige Behandlung von Material, Umwelt und Teilnehmern
- Grösstmögliche Sicherheit gewährleisten
- Kontrolle des Materials am Platz
- Besuch von Kursen und internen Schulungen
- Schult und betreut die Teilnehmer nach seinem besten Fachwissen
- Passt das Gelände und die Schwierigkeit der Pisten dem schwächsten Teilnehmer an

Der Assistent befindet sich in der Ausbildung oder arbeitet als Hilfslehrer.

Ausbildung:

- Kids-Instructor (gemäss Ausbildungsstruktur Swiss Snowsports)
- Rookie Coach (gemäss Ausbildungsstruktur SSBS)
- J+S Grundkurs (gemäss Ausbildungsstruktur Skifahren J+S)

Sicherheitskonzept Schneesportspezifische Aktivitäten

Allgemeines:	Die FIS-Regeln und SKUS Richtlinien sind strikt zu befolgen (siehe Anhang).
Wetter:	https://www.meteoschweiz.admin.ch Visuelle Kontrolle / akustische Kontrolle / Niederschlagsradar
Ausrüstung Lehrer:	Apotheke (Wärmefolie, elastische Binde, verschiedene Pflaster, Sonnencreme, und ein Dreiecktuch), aktuelle Telefonliste mit den Notfall-Nummern, Mobiltelefon, offizielle Bekleidung (Jacke).
Transportanlagen:	Regelung BDG: Auf Sesselbahnen dürfen keine Kinder unbeaufsichtigt transportiert werden, die unter sechs Jahre alt und unter 125 cm Körpergrösse sind. Die Aufsichtspflicht über die Kinder liegt jeweils bei den erwachsenen Begleitpersonen (Schneesportlehrer) oder bei den Eltern.
Fackelabfahrten:	Bei Fackelabfahrten und Abfahrten ausserhalb des regulären Pistenbetriebs muss immer ein Pistenpatrouilleur dabei sein. Dies betrifft sämtliche Schneesportgeräte.
Verhalten im Notfall:	Gemäss den Ausbildungsrichtlinien für Schneesportlehrer. <ol style="list-style-type: none">1. Überblick verschaffen2. Unfallstelle absichern3. Alarmierung des Pistenrettungsdienstes der Bergbahnen (sofern man sich innerhalb der kontrollierten Pistenabfahrten befindet)4. Erste Hilfe leisten
Beurteilungen:	Beurteilung der Gäste physische, psychische Fähigkeiten. Kontrolle Ausrüstung der Gäste (Schneesportausrüstung, Kleidung, Schutzausrüstung etc.). Laufende Beurteilung Wetter und Verhältnisse. Beurteilung der Arbeitskollegen (auf mögliche Fehler/Gefahrenpotentiale hinweisen).
Rückmeldung:	Der Schneesportlehrer ist verpflichtet, alle speziellen Vorkommnisse wie Defekte, Unfälle etc. der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen.
Material AZG:	Material nach Gebrauch auf Mängel und Vollständigkeit kontrollieren. Bei Bedarf ersetzen oder gut sichtbar markieren und die Geschäftsleitung informieren.

Wichtige Telefonnummern:

Pistenrettung		weitere Notrufnummern	
Hornberg	033 / 744 10 64	REGA	1414
Saanersloch	033 / 748 96 45	Air Glaciers	1415
Eggli	033 / 744 43 55	Ambulanz	144
Interne Nummern:			
Skischulbüro Saanenmöser	033 / 744 10 44		
Simon Bolton	079 / 247 76 17		
David Schürch	079 / 265 00 62		
Alexandra Lörtscher	079 / 460 90 37		
Lucien Blum	079 / 840 18 23		

Leitfaden Schneesportunterricht

- Unterrichtsmethode:** Unterrichtet wird gemäss den Verbandslehrmittel von Swiss Snowsports oder des SSBS.
Es wird jedoch ausschliesslich mit der Swiss Snow League von Swiss Snowsports gearbeitet.
- Zusätzliche Ausrüstung:** Helm, Handschuhe, funktionelle Schneesportausrüstung und die für den Unterricht notwendigen Unterlagen (z.B. Snowleague-Büchlein).
- Ausrüstung Teilnehmer:** Die Teilnehmer sind für ihre Ausrüstung grundsätzlich selbst verantwortlich. Trotzdem muss vom Schneesportlehrer vor Unterrichtsbeginn die Ausrüstung visuell auf seine Funktionalität überprüft werden (sind z.B. die Schuhe vertauscht angezogen etc.). Die Teilnehmer müssen bei Mängeln mindestens darauf aufmerksam gemacht werden. Es ist den Schneesportlehrern untersagt an Sicherheitsbindungen Einstellungen vorzunehmen.
- Wahl der Piste:** Die Abfahrt ist so zu wählen, dass der schwächste Teilnehmer sicher und ohne Risiken ins Tal fahren kann.
- Fahren abseits der Piste:** Gemäss „Leitfaden Fahren abseits der markierten Pisten“.

Leitfaden Ski-, Schneeschuhtouren und Variantenabfahrten (ohne Einschränkungen) - bewilligungspflichtig

Definition:	<p>Unter einer Ski- oder Schneeschuhtour verstehen wir das Aufsteigen aus eigener Kraft mit Hilfe von Fellen oder Schneeschuhen ausserhalb der kontrollierten Pisten.</p> <p>Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.</p>
Wetter:	<p>https://www.meteoschweiz.admin.ch Visuelle Kontrolle / akustische Kontrolle / Niederschlagsradar</p> <p>Zusätzlich muss auch das Lawinenbulletin vor Beginn der Tour konsultiert werden. https://www.slf.ch/de/lawinenbulletin-und-schneesituation.html#lawinengefahr</p>
Routenwahl:	gemäss „Leitfaden Fahren abseits der markierten Pisten“.
Zusätzliche Ausrüstung¹:	Landkarte (1:25000) der betreffenden Region, Kompass, LVS, Schaufel, Sonde, Lawinenairbag
Ausrüstung Teilnehmer:	LVS, Schaufel, Sonde, Lawinenairbag
Verhalten im Notfall:	Bei schweren Unfällen direkt die REGA (1414) oder Air Glaciers (1415) alarmieren. Im Zweifelsfall Rücksprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen.
Qualifikation Guide:	Bergführer (SBV)
Sorgfaltspflicht:	Die Sorgfaltspflichten nach dem allgemeinen Gefahrensatz sind durch den Guide unbedingt einzuhalten. Bei einer Verletzung dieser Pflicht macht sich der Guide zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

Leitfaden Ski-, Schneeschuhtouren und Variantenabfahrten (ohne Gletscherüberquerungen und ohne alpine technische Hilfsmittel) - bewilligungspflichtig

- Definition:** Unter einer Ski- oder Schneeschuhtour verstehen wir das Aufsteigen aus eigener Kraft mit Hilfe von Fellen oder Schneeschuhen ausserhalb der kontrollierten Pisten.
Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.
- Einschränkungen:** Es dürfen keine Gletscher überquert werden

Es dürfen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.
- Schwierigkeiten der Tour:** Die Schneesportlehrer dürfen höchstens folgende Aktivitäten begleiten (siehe auch die SAC Schwierigkeitsskalen im Sicherheitshandbuch)
- Skitouren** bis 35° mit kürzeren Rutschwegen, die sanft auslaufend sind und überwiegend offene Hänge hat. Der Hang kann mit kurzen Steilstufen und Hindernissen durchsetzt sein, die aber umgangen werden können. Engpässe dürfen nur kurz und wenig steil sein. Als Beispiel kann hier der Arpelistock von der Geltenhütte hergenommen werden.
- Variante abfahrten** bis 40° die längere Rutschwegen mit Bremsmöglichkeiten hat (Achtung Verletzungsgefahr!). Der Hang kann mit kurzen Steilstufen ohne Ausweichmöglichkeiten durchsetzt sein. Hindernisse in mässig steilem Gelände erfordern eine gute Reaktion. Engpässe können kurz, aber steil sein. Es darf keine Absturzgefahr bestehen.
- Schneeschuhtouren** die weniger als 30° steil sind. Dabei können kurze steilere Passagen vorhanden sein. Insgesamt sollten die Hänge kurze und auslaufende Rutschwege haben.
- Wetter:** <https://www.meteoschweiz.admin.ch>
Visuelle Kontrolle / akustische Kontrolle / Niederschlagsradar

Zusätzlich muss auch das Lawinenbulletin vor Beginn der Tour konsultiert werden.
<https://www.slf.ch/de/lawinenbulletin-und-schneesituation.html#lawinengefahr>
- Routenwahl:** gemäss „Leitfaden Fahren abseits der markierten Pisten“.

Zusätzliche Ausrüstung²: Landkarte (1:25000) der betreffenden Region, Kompass, LVS, Schaufel, Sonde, Lawinenairbag

Ausrüstung Teilnehmer: LVS, Schaufel, Sonde, Lawinenairbag

Verhalten im Notfall: Der Ablauf bei Unfällen bleibt grundsätzlich gleich, jedoch wird im Unterschied zum normalen Schneesportunterricht auf markierten Pisten nicht der Pistenrettungsdienst, sondern bei schweren Unfällen direkt die REGA (1414) oder Air Glaciers (1415) alarmiert. Im Zweifelsfall Rücksprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen.

Qualifikation Guide: Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis und im Besitz einer gültigen Bewilligung.

Bemerkungen: Auf dem Glacier3000 darf nur die gelbe Piste befahren werden

Das Gstellhorn darf nur mit Bergführer durchgeführt werden (siehe Stellungnahme vom SBV)

Alle Touren, welche ein Schneesportlehrer der Alpinzentrum Gstaad AG selbständig durchführen darf, sind der Karte im Anhang zu entnehmen. Diese Karte ist im Büro der Skischule Saanenmöser für alle Skisportlehrer zugänglich. Alle weiteren Touren müssen vom Sicherheitsverantwortlichen genehmigt werden.

Sorgfaltspflicht: Die Sorgfaltspflichten nach dem allgemeinen Gefahrensatz sind durch den Guide unbedingt einzuhalten. Bei einer Verletzung dieser Pflicht macht sich der Guide zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

Leitfaden Schneeschuhtouren und Variantenabfahrten – nicht bewilligungspflichtig

Definition: Unter einer Ski- oder Schneeschuhtour verstehen wir das Aufsteigen aus eigener Kraft mit Hilfe von Fellen oder Schneeschuhen ausserhalb der kontrollierten Pisten.
Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.

Definition nicht bewilligungspflichtig (siehe Erläuterungen von Swiss Snowsports zum RiskV):

Schneeschuhtouren

Bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 ist für das Anbieten von Schneeschuhtouren generell keine Bewilligung erforderlich.

Die Begehung von gesicherten und offiziell ausgesteckten Schneeschuhtrails fällt selbst dann nicht unter den Geltungsbereich der Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn der Schwierigkeitsgrad WT3 oder höher liegen sollte. Die Verantwortung bezüglich Lawinengefahr wird hier von der Stelle übernommen, die den Trail offiziell eingerichtet hat.

Variantenabfahrten

Personen, die über keine Bewilligung verfügen, dürfen Variantenabfahrten bis zum Schwierigkeitsgrad L anbieten, sofern keine Ausrutschgefahr vorhanden ist, keine Engpässe bestehen und die Steilheit unter 30° ist.

Wetter: <https://www.meteoschweiz.admin.ch>
Visuelle Kontrolle / akustische Kontrolle / Niederschlagsradar

Zusätzlich muss auch das Lawinenbulletin vor Beginn der Tour konsultiert werden.

<https://www.slf.ch/de/lawinenbulletin-und-schneesituation.html#lawinengefahr>

Routenwahl: gemäss „Leitfaden Fahren abseits der markierten Pisten“.

Zusätzliche Ausrüstung³: Landkarte (1:25000) der betreffenden Region, Kompass, LVS, Schaufel, Sonde, Lawinenairbag

Ausrüstung Teilnehmer: LVS, Schaufel, Sonde, Lawinenairbag

Verhalten im Notfall: Der Ablauf bei Unfällen bleibt grundsätzlich gleich, jedoch wird im Unterschied zum normalen Schneesportunterricht auf markierten Pisten nicht der Pistenrettungsdienst, sondern bei schweren Unfällen direkt die REGA (1414) oder Air Glaciers (1415) alarmiert. Im Zweifelsfall Rücksprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen.

- Qualifikation Guide:** Guides ohne spezifische Ausbildung/mit firmeninterner Schulung
- Bemerkungen:** Alle Touren müssen vom Sicherheitsverantwortlichen genehmigt werden.
- Sorgfaltspflicht:** Die Sorgfaltspflichten nach dem allgemeinen Gefahrensatz sind durch den Guide unbedingt einzuhalten. Bei einer Verletzung dieser Pflicht macht sich der Guide zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

Leitfaden Schlitteln/Airboardabfahrten auf markierten Pisten

- Ort der Aktivitäten:** Gemäss der Regelung der Bergbahnen und gestützt auf die Bestimmungen der schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) sind offizielle Skipisten Skifahrern und Snowboardern vorbehalten.
- Schlitten, Snowcarts und Airboards dürfen nur auf offiziellen Schlittelwegen eingesetzt werden. Zusätzlich dürfen Schlitten, Snow-Bikes, Velogemel und Skibock auf offiziell ausgeschilderten Mischpisten mit Tempo 30 gefahren werden. Nicht erlaubt auf diesen Pisten sind Airboards.
- Airboards dürfen nur auf offiziellen Schlittelpisten und abseits der Pisten eingesetzt werden.⁴
- Zusätzliche Ausrüstung:** Helm, Handschuhe, funktionelle Schneesportausrüstung und ggf. Stirnlampe.
- Ausrüstung Gäste:** Die Sicherheitsausrüstung (Helm, Handschuhe und gutes Schuhwerk) und das entsprechende Schneesportgerät.
- Briefing Gäste:** Begrüssung im Namen unserer Firma und gegenseitiges Vorstellen
Erklärung über Ablauf, Strecke, Gefahren und zeitlichen Ablauf.
- Instruktionen:** Gemäss Checkliste
- Checks:**
- Ausrüstungskontrolle der Teilnehmer
 - Schlussmann bestimmen
 - Medizinkontrolle Teilnehmer
 - Einverständniserklärung unterschreiben lassen
- Sicherheitsinstruktionen:**
- Aufrecht sitzen (bei Airboard liegend)
 - Sicherheitsabstand zwischen den Schlitten (kein zusammen hängen)
 - Geschwindigkeitskontrolle (Eigenverantwortung)
 - Bremstechnik (Vorzeigen)
 - Richtungswechsel (Vorzeigen)
 - Schlitten nicht am Körper festbinden/ Airboard am Leash festmachen
 - Der führende Guide darf nicht überholt werden
 - Pro Schlitten/ Airboard nie mehr als zwei Personen
 - In der Nacht: Den Fackeln folgen und angepasstes Fahren

⁴ Ausnahmen können bei Teamevents extra abgesperrte Pisten sein

Leitfaden Airboardtouren mit Aufstieg

- Definition:** Unter einer Airboardtour mit Aufstieg verstehen wir das Aufsteigen aus eigener Kraft mit Hilfe von Schneeschuhen ausserhalb der kontrollierten Pisten. Dabei dürfen gemäss Art. 7 Abs. d. des Risk V abgesehen von Schneesportgeräten, Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden.
- Wetter:** <https://www.meteoschweiz.admin.ch>
Visuelle Kontrolle / akustische Kontrolle / Niederschlagsradar
- Zusätzlich muss auch das Lawinenbulletin vor Beginn der Tour gecheckt werden.
<https://www.slf.ch/de/lawinenbulletin-und-schneesituation.html#lawinengefahr>
- Routenwahl:** gemäss „Leitfaden Fahren abseits der markierten Pisten“.
- Zusätzliche Ausrüstung⁵:** Landkarte (1:25000) der betreffenden Region, Kompass, LVS, Schaufel, Sonde.
- Ausrüstung Teilnehmer:** LVS, Schaufel, Sonde (es wird zusätzlich empfohlen einen Lawinenairbag zu tragen).
- Verhalten im Notfall:** Der Ablauf bei Unfällen bleibt grundsätzlich gleich, jedoch wird im Unterschied zum normalen Schneesportunterricht auf markierten Pisten nicht der Pistenrettungsdienst, sondern bei schweren Unfällen direkt die REGA (1414) oder Air Glaciers (1415) alarmiert. Im Zweifelsfall Rücksprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen.
- Qualifikation Guide:** Für bewilligungspflichtige Routen/ Abfahrten (gemäss Risk V) muss der Guide mindestens Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis sein. Für alle nicht bewilligungspflichtigen Routen kann nach Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen auch ein Aspirant eingesetzt werden.

⁵ Ausser z.B. bei Schneeschuhtouren auf dem Golfplatz nach Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen.

Leitfaden Fahren abseits von markierten Pisten

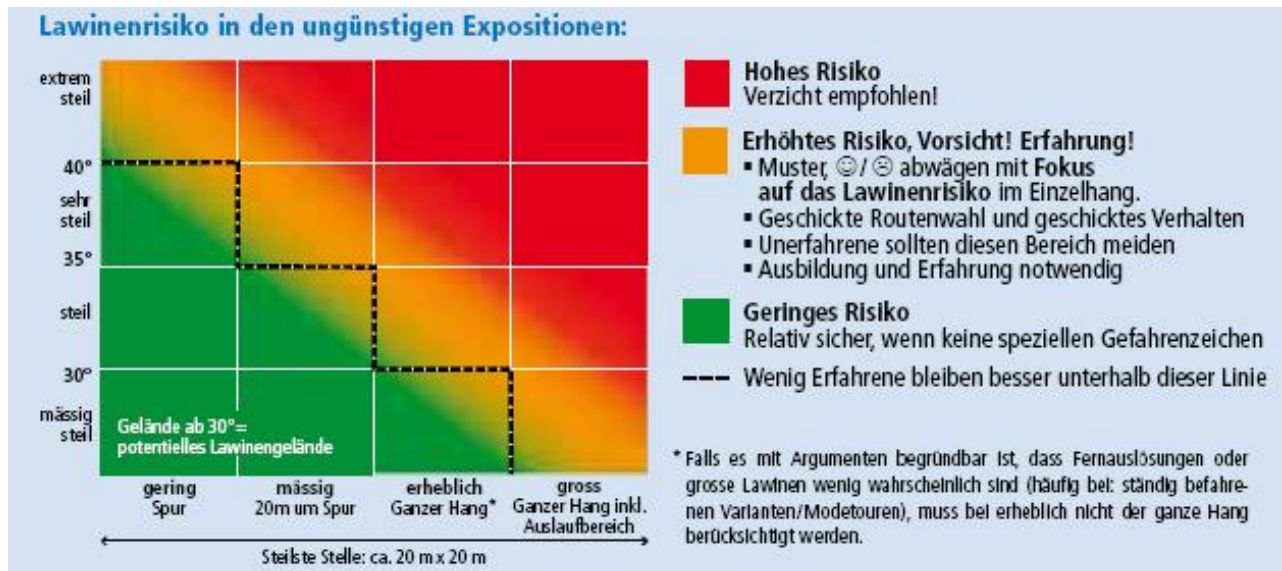
- Grundsätzliches:** Mit der neuen Risk V (Risikosportartenverordnung) wurde unter anderem der Tätigkeitsbereich der Schneesportlehrer klar definiert und national einheitlich geregelt. Entsprechend lehnen wir uns an diese Verordnung und verschärfen die Bestimmungen für unsere Zwecke gegebenenfalls.
- Bewilligungspflicht:** Es wird immer von Bewilligungspflicht die Rede sein. Dabei ist wichtig zu wissen, dass man grundsätzlich von Gesetzeswegen nur für die bewilligungspflichtigen Aktivitäten den eidg. Fachausweis und eine kantonale Bewilligung benötigt. Die Bewilligung kann auch als Unternehmen beantragt werden, so dass nicht jeder einzelne Schneesportlehrer diese beantragen muss. Die Alpinzentrum Gstaad Snowsports GmbH ist im Besitz einer solchen Bewilligung. Nichts destotrotz empfehlen wir unseren Lehrern für sich auch eine solche Bewilligung zu beantragen.
- Geltungsbereich Risk V:** Nach Artikel 3 der Risikoaktivitätenverordnung ist für das Anbieten folgender Aktivitäten eine Bewilligung (für den Schneesportlehrer) erforderlich:
- c. Touren mit Ski, Snowboards und ähnlichen Schneesportgeräten;
 - d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 3, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten;
 - e. Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad WS nach Anhang 2 Ziffer 2
- Darüber hinaus wird durch die RiskV eine Variantenabfahrt folgendermassen definiert:
- „Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.“
- Weiterhin regelt das betriebsinterne Sicherheitskonzept, welche Ausbildung für welche Aktivität benötigt wird.
- Erlaubt nach Risk V:** Die Schneesportlehrer dürfen höchstens folgende Aktivitäten begleiten:
- **Skitouren** bis 35° mit kürzeren Rutschwegen, die sanft auslaufend sind und überwiegend offene Hänge hat. Der Hang kann mit kurzen Steilstufen und Hindernissen durchsetzt sein, die aber umgangen werden können. Engpässe dürfen nur kurz und wenig steil sein. Als Beispiel kann hier der Arpelistock von der Geltenhütte hergenommen werden.
 - **Variantenabfahrten** bis 40° die längere Rutschwegen mit Bremsmöglichkeiten hat (Achtung Verletzungsgefahr!). Der Hang kann mit kurzen Steilstufen ohne Ausweichmöglichkeiten durchsetzt sein. Hindernisse in mässig steilem Gelände erfordern eine gute Reaktion. Engpässe können kurz, aber steil sein.

- **Schneeschuhtouren** die weniger als 30° steil sind. Dabei können kurze steilere Passagen vorhanden sein. Insgesamt sollten die Hänge kurze und auslaufende Rutschwege haben.

Interne Regelung:

Für bewilligungspflichtige Abfahrten (gemäss Risk V) muss der Guide mindestens Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis sein. Für alle nicht bewilligungspflichtigen Abfahrten kann nach Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen auch ein Aspirant eingesetzt werden. Assistenten dürfen ausschliesslich Abfahrten auf kontrollierten Pisten und Wegen benutzen.

Alle bei der Alpinzentrum Gstaad Snowsports GmbH angestellten Schneesportlehrer – auch die Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis – dürfen nur Varianten und Touren absolvieren, bei denen sich **nach dem System der grafischen Reduktionsmethode maximal ein „geringes“ Lawinenrisiko** ergibt (vgl. untenstehende Grafik). Im Zweifelsfall immer mit dem Sicherheitsverantwortlichen Rücksprache halten.



Anhang Risk V

Auszug aus der Risikoaktivitätenverordnung vom 30. Januar 2019.

Eine vollständige Version ist im Sicherheitshandbuch Teil 1, Register 15 der Alpinzentrum Gstaad AG abgelegt. Erläuterungen zur RiskV der Swiss Snowsports Academy sind im Sicherheitshandbuch Teil2, Register 19 einsehbar.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Art. 3

1 Für das Anbieten folgender Aktivitäten ist eine Bewilligung erforderlich:

- c. Touren mit Ski, Snowboards und ähnlichen Schneesportgeräten;
- d. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 3, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten;
- e. Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad WS nach Anhang 2 Ziffer 2;

Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.

(Es sind unter Art. 3 nur die für Schneesportlehrer relevanten Absätze gemäss Art. 7 aufgelistet; Anm. VS 25.09.2019)

Art. 7 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

1 Die Bewilligung (dh. Bewilligung vom Betrieb anm. S. Bolton 31.05.13) für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c–e, sofern:

- a. die Tour höchstens den folgenden Schwierigkeitsgraden entspricht:
 - 1. bei Skitouren: WS nach Anhang 2 Ziffer 2,
 - 2. bei Schneeschuhtouren: WT3 nach Anhang 2 Ziffer 3,
 - 3. bei Variantenabfahrten: S nach Anhang 2 Ziffer 2, sofern keine Absturzgefahr gegeben ist;
- b. keine Gletscher überquert werden;
- c. abgesehen von Schneesportgeräten, Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

Anhang 2

Schwierigkeitsgrade für Hoch-, Ski- und Schneeschuhtouren sowie Variantenabfahrten

Für diese Verordnung gelten die in folgenden Skalen festgelegten Schwierigkeitsgrade. Die Skalen sind auf der Internetseite des BASPO unentgeltlich einsehbar.

1. Berg- und Alpinwanderskala des SAC vom 5. September 2012
2. Skitourenskala des SAC von September 2012
3. Schneeschuhtourenskala des SAC von September 2012

SAC Skalen

Die SAC Skalen sind im Sicherheitshandbuch Teil 2, im Register 18 abgelegt.

LF Unfall

Siehe Ordner „ErsteHilfeLeitfaden“

Anhang FIS-Regeln:

FIS Internationaler Skiverband

Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder (Fassung 2002)

1 Rücksichtnahme auf die andern Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2 Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3 Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4 Überholen

werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5 Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6 Anhalten

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7 Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8 Beachten der Zeichen

Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9 Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10 Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Vom 43. Internationalen Ski-Kongress in Protoroz (SLO) am 7. Juni 2002 genehmigt.